

Beschlüsse

Auf seiner 6681. Sitzung am 13. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia seine Tätigkeit im Zweijahreszeitraum 2012-2013 fortsetzen zu lassen

¹¹⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6701. Sitzung am 11. Januar 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Burundis, Kenias (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Somalias und Ugandas (Verteidigungsminister) gemäß Regel 37 seines S 37 seines 7. ä. s. P. in die 8. B. 7. n. i. 8. B. n. n. se g. 9. - n. i. m. g. e. l. 3. 9. e. i. e. c. h. 2. 4. () - 6. (a. n. d. e. P.) 5. 3. 3. ()

in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Friedensprozess von Dschibuti und die Übergangs-Bundescharta, die den Rahmen für eine dauerhafte politische Lösung in Somalia vorgeben, mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für das Abkommen von Kampala und den Fahrplan für den Abschluss des Übergangsprozesses („Fahrplan“) und unter Betonung der Notwendigkeit von Aussöhnung, Dialog und auf breiter Grundlage beruhenden, alle Seiten einschließenden und repräsentativen somalischen Institutionen,

unter Betonung der Hauptverantwortung der Übergangs-Bundesinstitutionen für die Umsetzung des Fahrplans, unter Begrüßung der bislang erzielten Fortschritte, einschließlich des durch die Grundsätze von Garowe bewiesenen Engagements, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass zahlreiche der in dem Fahrplan festgelegten Aufgaben nicht fristgemäß abgeschlossen worden sind, wodurch sich die volle Umsetzung des Fahrplans verzögern könnte,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangs-Bundesinstitutionen und alle Unterzeichner des Fahrplans, erheblich stärkere Anstrengungen zu unternehmen, damit der

tärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats beschriebene Paket logistischer Unterstützung für maximal 12.000 Uniformierte bis 31. Oktober 2012 auf bis zu 17.731 Uniformierte auszuweiten, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 4 der Resolution 1910 (2010) vom 28. Januar 2010;

5. *erinnert* an sein in den Ziffern 10 und 12 der Resolution 1863 (2009) vom 16. Januar 2009 enthaltenes Ersuchen an den Generalsekretär im Hinblick auf Transparenz und ordnungsgemäße Rechenschaftslegung bei der Verwendung der der Mission bereitgestellten Mittel und ersucht darum, dass bei den zusätzlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Mission und ihrer truppenstellenden Länder, zu denen die Vereinten Nationen in dieser Resolution und ihrer Anlage ermächtigt werden, ebenso Aufmerksamkeit auf Transparenz

- c) Hilfe beim Aufbau effektiver somalischer Sicherheitskräfte mit integrierten Ein-

